

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der wöchl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich Dringens 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljähr. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 3.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zingierstraße 14, II. Tel. 3465.  
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.  
Expedition: Gr. Zingierstraße 14. Tel. 1769.  
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6spaltige Zeile mit 80 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind in voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Nr. 107.

Dresden, Freitag den 10. Mai 1912.

23. Jahrg.

## Polizeigewalt statt Volksrechte!

Gewalttätige Entfernung des Volksvertreters Borchardt. — Mißhandlung des Volksvertreters Reinert.

### Parteigenossen!

Das preussische Dreiklassenhaus, längst bekannt als die Karikatur einer Volksvertretung, hat nunmehr auch den letzten Schleier hinweggerissen, hinter den es seinen wahren Charakter noch verborgen zu verstecken suchte: es hat die Polizei ins Abgeordnetenhaus gerufen und durch Anwendung gewalttätiger Gewalt die Immunität des Volksvertreters gerichtlich verwirkt. Als einst im November des Jahres 1849 durch den nichtswürdigen Gewalttäter des Ministeriums Brandenburg die Soldaten die preussische Abgeordnetenhaus drang, um dieses Parlament durch die Besetzung aneinanderzutreiben, da protestierten die Mitglieder des Hauses gegen diesen skandalösen Streich und erklärten, nur der Gewalt weichen zu wollen! Heute, 64 Jahre später, ruft der Präsident dieses gleichen Parlamentes die Polizei selber unter Zustimmung fast des gesamten Hauses in den Saal und läßt einen der wenigen wirklichen Vertreter des Volkes mit Gewalt entfernen! Damit hat das preussische Abgeordnetenhaus, das dazu da sein sollte, um über Recht und Gesetz zu wachen, selber den schändlichsten Mißbrauch des Gesetzes verübt! Es hat das eigene Urteil gesprochen!

Die Gruppe der Sozialdemokraten im preussischen Unterparlament zählt nur sechs Köpfe. Aber da sie die Interessen des arbeitenden Volkes vertrat, drang ihre Stimme mißtrauend an das Ohr der herrschenden Klassen, und um sie zu erstickern, proklamierte man die Diktatur des Polizeivikars. — In der Tat! Die Diktatur des Polizeivikars! Das ist's! Denn selbst nach den Vorschriften der verschärften Geschäftsordnung hat das Verhalten unserer Abgeordneten dem konfessionellen Präzedenz nicht den geringsten Anstoß zum Hervorufen der Polizei. Als diese aber einmal im Hause war, setzte sie sich mit der Strupplosigkeit der Wölfe über alles hinweg und vergriß sich sogar an einem Abgeordneten, der nicht das geringste mit der Sache zu tun hatte. Diese Zustände müssen allenthalben den schärfsten Protest hervorufen. Wenn die elementarsten Bestimmungen der parlamentarischen Sicherheit von den herrschenden Klassen vernachlässigt und unter die plumpe Fährde der Gewalt geschleudert werden, dann richtet sich das vergewaltigte Recht in die Arme des arbeitenden Volkes.

### Arbeiter! Parteigenossen!

Wir fordern euch auf, in nächsten Parteivorstellungen eure Stimme zu erheben gegen diesen Gewaltstreich!

Wir fordern das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht! Ihm gilt unser Kampf!

Nieder mit dem Dreiklassenwahlrecht!

Hoch die Sozialdemokratie!

Der Parteivorstand

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Der geschäftsführende Ausschuss der preussischen Landesorganisation.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion.

Die sozialdemokratische Fraktion des preussischen Abgeordnetenhauses.

### Die Vollenbung der Dreiklassenmacht.

Was der Dreiklassenhaushaus zu ihrer schamlosen Vollkommenheit noch gefehlt hat, hat sich gestern im preussischen Unterparlament erfüllt: Der sozialdemokratische Volksvertreter Borchardt ist an der Ausübung seiner Pflichten mit Gewalt gehindert worden! Die Polizeiherrschaft wurde im Parlament etabliert!

„Sie sind von dem allerfeinsten Kommissar besetzt. Sie verwechseln den Landtag mit einer preussischen Wahlstube. Sie haben die Würde des Hauses in den Tod getreten. Wir werden uns niemals ohne Widerstand aus diesem Hause entfernen lassen. Sie werden weiter in dem Morast der Verachtung des Volkes stecken bleiben.“

So rief Genosse Liebnecht in der dem Gewalttätigen folgenden Geschäftsordnungsdebatte der johlenden Reaktion zu, und was er sagte, trifft den Nagel auf den Kopf. Wie aber steht es mit der Rechtsgrundlage des gegen Borchardt verübten Gewaltstreichs? § 105 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich lautet:

Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerkammer einer der freien Kantons, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundeslandes auseinanderzubringen, zur Auflösung oder Unterbrechung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Ein solches Verbrechen ist vorhanden, wenn die Festungshaft nicht unter einem Jahre ist.

Dieser Paragraph ist ein Bestandteil des Reichsgesetzes. Reichsrecht kann durch Landesrecht nicht aufgehoben werden, selbst ein ordnungsmäßig zustande gekommenes Landesgesetz ist null und nichtig, wenn es sich mit dem Reichsrecht nicht im Einklang befindet. Noch viel weniger als durch ein Landesgesetz kann aber natürlich durch eine bloße Geschäftsordnung geltendes Reichsrecht aufgehoben werden. Der § 64 der verschärften Geschäftsordnung des preussischen Abgeordnetenhauses ist unglücklich, weil er gegen Reichsrecht verstößt, seine Anwendung ist ein Verbrechen im Sinne des § 105 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs.

Aber um der Sache die Krone aufzusetzen, hat der unfähige Präsident nicht nur das Strafgesetz, sondern sogar die Geschäftsordnung selbst verletzt, aus der er sein vermeintliches Recht zur Durchbrechung eines Reichsgesetzes herleitet. Was besagt denn dieser berüchtigte Hausrechtsparagraph? Er sagt folgendes:

Im Fall besonders großer, die Würde des Hauses schädigender Verletzung der Ordnung kann der Präsident den Abgeordneten für den Rest der Sitzung ausschließen. Der Präsident trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Ausschließung durchzuführen. Er kann hierzu insbesondere die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen, den Sitzungssaal und die Tribünen räumen, den ausgeschlossenen Abgeordneten aus diesen Räumen entfernen lassen und seinen Wiedereintritt verhindern.

Von einer „großen, die Würde des Abgeordnetenhauses schädigenden Verletzung der Ordnung“ durch den Abgeordneten Borchardt kann aber gar nicht die Rede sein. Borchardt hatte während seiner wüsten Infamienrede des Nationalliberalen Schiffers, wie das in allen Parlamenten üblich ist, mit Tuscheln anderer Abgeordneter die Rednertribüne umstanden und dabei, wie andere Abgeordnete auch, einige Zwischenrufe gemacht. Der Bloß an ihn gerichteten Aufforderung, sich auf seinen Platz zu begeben, war er nicht nachgekommen mit der Begründung, daß die anderen ja auch vor der Tribüne ständen. Sollte der Präsident gleiches Recht für alle gelten lassen und alle Abgeordneten aufgefordert, ihre Plätze einzunehmen, so wäre der ganze Zwischenfall vermieden worden!

Wenn sich jemand einer „großen, die Würde des Hauses schädigenden Verletzung der Ordnung“ schuldig gemacht hat, dann war es nicht Genosse Borchardt, sondern der Präsident Freiliger d. Erff.

Wie wenig dieser der von ihm selbst heraufbeschworenen Situation gewachsen war, wie gänzlich er den Kopf verloren hatte, beweist er durch sein folgendes Verfahren. Statt nach der Geschäftsordnung vorzugehen, auf die er sich berief, statt die Sitzung auszusetzen, den Saal zu räumen und Borchardt am Wiedereintritt zu verhindern, verlegte er in ganz unsinniger Weise die Verhandlungen auf eine halbe Stunde und ließ dann nach Wiedereröffnung der Sitzung bei vollem Hause und beleuchteten Tribünen die widerwärtige Produktion vor sich gehen. So hat er nicht einmal im Sinne der Geschäftsordnung gehandelt, sein mit Hilfe der Polizei verübter Gewaltstreich steht ohne jede auch nur scheinbar rechtmäßige Stütze da.

Was bezwecken aber die Paragraphen der Geschäftsordnung, was selbst die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und ihre Verletzung gegenüber der Tatsache, daß gerade ein

Parlament von der Qualität des preussischen Abgeordnetenhauses sich herausnimmt, Volksvertreter, zwei der wenigen Volksvertreter, die sich überhaupt in seiner Mitte befinden, so zu behandeln, wie es den Genossen Borchardt und dem neben ihm sitzenden Reinert widerfahren ist. Wenn irgend jemand mit Recht im preussischen Abgeordnetenhaus sitzt, dann sind es gerade die paar Sozialdemokraten, die der Wille ungeheurer Volksmassen dahin erwidert hat. Die andern aber, die den Hinauswurf Borchardts mit Jubelrufen begrüßten, sind keine Volksvertreter, das preussische Volk hat mit ihnen so gut wie nichts zu tun und ist für ihr gewalttätiges Treiben, ihre widerwärtigen Herrenmanken in keiner Weise verantwortlich. Es ist der tollste Hohn, die blutigste Satire auf Recht und Gerechtigkeit, daß diese Herrschaften, die selbst längst reif sind für den Hinauswurf, sich schamlos erdreisten, die Hinauswerfer zu spielen an Männern, die der Auftrag des Volkes zu ihnen geführt hat. Am Volk ist es, sich nun zu fragen, ob es nicht höchste Zeit ist, mit dem Dreiklassenwahl aufzuräumen, daß kein Stein auf dem andern bleibt. Das gibt keine Angelegenheit Preussens allein, es ist die Aufgabe des deutschen Volkes aller Landesteile, das preussische Volkverderb der Schmach und Volksentrechtung stürzen zu helfen!

### Borchardts Einspruch.

Genosse Borchardt hat mit Recht sofort Einspruch gegen seine Ausschließung aus der Donnerstag-Sitzung des Abgeordnetenhauses erhoben. Der Einspruch hat folgenden Wortlaut:

„Berlin, den 9. Mai 1912.“

Auf Grund des § 64 der Geschäftsordnung erhebe ich hiermit Einspruch gegen meine Ausschließung aus der heutigen Sitzung. Zunächst verstoßt die Ausschließung gegen das Strafgesetzbuch, das durch die Geschäftsordnung nicht eingeschränkt, noch abgemindert, noch aufgehoben werden kann. Die gewaltsame Entfernung eines Abgeordneten aus dem Sitzungssaal, sowie die gewaltsame Verhinderung seines Wiedereintritts gilt nach dem Strafgesetzbuch als Verbrechen. Die Ausschließung wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, die Verhinderung des Wiedereintritts mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Ich erhebe also Einspruch gegen die Gültigkeit des zweiten und dritten Absatzes des § 64 überhaupt.

Aber selbst im Sinne dieser Absätze war die Ausschließung unberechtigt. Denn nach Absatz 2 kann sie nur „im Falle besonders großer, die Würde des Hauses schädigender Verletzung der Ordnung“ erfolgen. Eine solche hat aber selbst nach dem Verhalten des Herrn Präsidenten nicht vorgelegen; denn er hat mich vorher nicht ein einziges Mal zur Ordnung gerufen. Ich habe also sogar noch meiner eigenen Meinung offenbar die Ordnung des Hauses überhaupt nicht verletzt, geschweige denn in „besonders großer“ Weise.

Das Gleiche folgt auch aus der Tatsache, daß das, was ich getan habe, genau ebenso von Abgeordneten anderer Parteien getan worden ist. Der Herr Präsident hat befohlen, Zwischenrufe nur vom Platz aus zu machen. Es standen aber mindestens 40 bis 50 Abgeordnete — freilich kein Sozialdemokrat darunter — dicht gedrängt um die Rednertribüne, und viele von ihnen haben Zwischenrufe gemacht, z. B. die Herren Namdoff und Hammer. Da sie nicht ausgeschlossen, nicht einmal zur Ordnung gerufen wurden, so beweist dies allein schon, daß ich — und also auch mein — Verhalten nicht gegen die Ordnung des Hauses verstoßen hat. Außerdem hat nach der Geschäftsordnung der Herr Präsident überhaupt nicht das Recht, einem Abgeordneten vorzuschreiben, wo er sich aufhalten, und von wo aus er Zwischenrufe machen darf. Weidmohr habe ich mich seinem — an sich ganz unberechtigten — Verlangen gefügt, habe mich mehrere Schritte zurückgezogen und alle gegenwärtigen Zwischenrufe gegen die Rede des Herrn Abs. Schiffers „Sehr richtig!“ oder sonst einen gut gemeinten Zwischenruf gemacht. Dadurch kann Herr Schiffers Fehler nicht gebüßt worden sein, zumal meine Zwischenrufe nur Antworten auf Äußerungen und Fragen waren, die Herr Schiffers direkt an mich persönlich gerichtet hatte.

Endlich war ich in diesem Falle auch deshalb so nahe an die Rednertribüne gegangen, weil mir Herr Schiffers am Morgen durch Herrn Abgeordneten Hoffmann hatte sagen lassen, er lege Gewicht darauf, daß ich seine Ausführungen höre, und weil bei der Unruhe, die jeden Tag in der ersten Sitzungsstunde herrscht, Herrn Schiffers Stimme bis zu meinem Platz nicht zu verstehen ist.

Aus allen diesen Gründen erlaube ich das Haus, die Ausschließung für ungeschäftigt zu erklären.

Julian Borchardt, Berlin.“

Von welcher läppischen Ueberlieferung der hypermetrische Präsident gar häufig befallen ist, beweist der Umstand, daß, als Herr v. Arffa erst kürzlich einmal die Zwischenrufe des